Konsolidierungsnachweis KEF-RP für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages - Ortsgemeinde Beuren/Hw.

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2024	geplanter Konsolidierungsanteil 2024	Rechnungsergebnis 2023 *vorläufig*	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2023
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit				174.549	
darunter:			Steuern und ähnliche Abgaben		94.500	1.260	94.486	5.496
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	9.500	633	8.837	1.964
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	85.000	627	85.649	3.532
				Hebesätze ab 2013 = 400 %				
				Hebesätze ab 2019 = 450 %				
				Hebesätze ab 2023 = 450 % (A), 485 % (B)				
	Summe			**Erhöhung der Einzahlungen**		**1.260**		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		**1.260**		

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 4.828

Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 3.862

Es wird bestätigt, dass
1. die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfons (KEF-RP) beachtet wurden,
2. die Angaben dem vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein "vorläufiger" Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinde-/Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
3. der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
4. dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Hermeskeil, 02.04.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

(S)

Heck, Bürgermeister